

DER BÜRGERMEISTER

**SCHÖNEICHE**
BEI BERLIN

Gemeinde Schöneiche bei Berlin | Dorfaue 1 | 15566 Schöneiche bei Berlin

Piratenpartei Brandenburg
Herrn Guido Körber
Garnstraße 36
14482 Potsdam**Amt I – Haupt- und
Ordnungsamt – Straße- und
Verkehr/Sondernutzung**Ansprechpartnerin:
Frau FrankTelefon: 030 64 33 04 153
Telefax: 030 64 33 04 155
E-Mail: frank@schoeneiche.de

Schöneiche bei Berlin, 24.07.2019

Aktenzeichen B6/19/081

Erlaubnis zur Sondernutzung

gemäß § 6 Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin -Sondernutzungssatzung- vom 12.07.2011 i. V. m. § 18 Brandenburgisches Straßengesetz sowie Gebührenfestsetzung gemäß § 8 Straßensondernutzungssatzung i. V. m. Gebührentabelle vom 12.07.2011

Sehr geehrter Herr Körber,

Ihnen wird die Nutzung der u. g. öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus erlaubt.
Die durch diese Erlaubnis zulässige Nutzung und die Dauer werden nachfolgend näher bezeichnet.

Bezeichnung:	Plakate kulturell – B6	
Ort:	innerorts Gemeindegebiet	
Art und Umfang:	Landtagswahl	(50 Stück)
Zeitraum:	25.07.2019 – 15.09.2019	(53 Tage)

Kostenentscheidung:

Gemäß § 9 Sondernutzungssatzung erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme der Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen keine Gebühren.

- **Gemeinde Schöneiche bei Berlin**
Dorfaue 1 | 15566 Schöneiche bei Berlin
Telefonzentrale: 030/643 304-0
www.schoeneiche.de
- **Bürgerbüro | Meldestelle**
Montag 9-12 Uhr
Dienstag 9-12 Uhr und 13-18.30 Uhr
Donnerstag 7.30-12 Uhr und 13-16.30 Uhr
- **Information**
zusätzlich Mittwoch + Freitag 9-12 Uhr
- **Fachämter**
Dienstag 9-12 und 13-18 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr und 13-16.30 Uhr

■ **Bankverbindungen**
HypoVereinsbank Berlin
IBAN: DE09 1002 0890 5470 1285 60
BIC: HYVEDEMM488

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE68 1705 5050 2108 2651 66
BIC: WELADED1LOS

Gläubiger ID: DE98 ZZZO 0000 0117 85
Ausschluss der Bereitschaft zum Empfang
elektronisch signierter Dokumente



Auflagen:

- 1 Die Erlaubnis gilt für alle Straßen innerorts (ab Ortstafel) der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
Eine Einschränkung bezüglich der Anzahl der Plakate ergibt sich für die Landesstraßen innerorts der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
Die Anzahl der Plakate beschränkt sich auf max. **10 Standorte** (a 2 Plakate bei doppelseitiger Plakatierung) für den gesamten Straßenabschnitt: Friedrichshagener Straße, Dorfstraße, Schöneicher Straße und Kalkberger Straße. Für den gesamten Straßenabschnitt: An der Reihe, Dorfstraße sowie Rahnsdorfer Straße beschränkt sich die Anzahl der Plakate ebenfalls auf max. **10 Standorte** (a 2 Plakate bei doppelseitiger Plakatierung).
- 2 Die Plakate sind an den Lichtmasten der Straßenbeleuchtung zu befestigen. Es dürfen je Lichtmast nur **2 Plakate** übereinander angebracht werden.
- 3 Eine Anbringung an Bäumen ist nicht gestattet.
- 4 Bei der Gestaltung der Werbeanlagen sind keine Leucht-/ Signalfarben zu verwenden.
- 5 Alle Anlagen, die im Rahmen der durch diese Erlaubnis zulässigen Nutzung errichtet werden, sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen von Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- 6 Die Entfernung der Werbeschilder hat unverzüglich nach Ablauf der o. g. Frist und rückstandslos (Befestigungsmaterial) zu erfolgen.
- 7 Nach Beendigung und Beräumung ist die Fläche wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- 8 Es dürfen weder Verkehrszeichen noch Leiteinrichtungen gemäß § 39 Straßenverkehrsordnung (StVO) verdeckt werden und keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer eintreten. Es dürfen keine Werbeschilder im Kreuzungsbereich aufgestellt werden. Schilderkanten müssen mindestens 0,50 m vom Rand der befestigten Fahrbahnkante entfernt sein.
- 9 Werbeträger und Plakate, die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht werden oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können.
- 10 Die Plakatierung ist an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperungen) und an Brückengeländern sowie am Innenrand von Kurven und im Kreisverkehr untersagt.
- 11 Der Abstand der Werbeschildunterkante hat mindestens 2,50 m zur Fahr- bzw. Rad- und Gehbahn zu betragen bzw. darf sich bei ebenerdiger Aufstellung die Werbeschildoberkante maximal bei 1,00 m befinden.
- 12 Anlagen oder Gegenstände dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straße befindlichen Hydranten, Leitungen und öffentlichen Einrichtungen frei bleibt.
- 13 Im Bereich von Knotenpunkten, dazu zählen Kreuzungen und Kreisverkehre, sind im Abstand von **20 m** keine Werbeanlagen gestattet.
- 14 Die Plakatierung ist im Umkreis von **20 m** von Gebäudeeingängen der Wahllokale untersagt.
- 15 Die Straßenabschnitte im Bereich der Friedhöfe Waldfriedhof, Friedensau und Dorfaue sind von jeglicher Plakatierung freizuhalten.
- 16 Die Befestigung hat so zu erfolgen, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer in keiner Weise beeinträchtigt wird (Abriss bzw. Umstürzen der Plakate usw.). Eine Befestigung an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern ist nicht gestattet.
- 17 Die unbebauten freien Strecken der öffentlichen Straße sind von jeglicher Werbung freizuhalten.
- 18 Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- 19 Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde ggf. alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
- 20 Diese Erlaubnis ersetzt nicht sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.
- 21 Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden.

Nebenbestimmungen:

Die Erlaubnis wird gemäß § 6 Abs. 2 Sondernutzungssatzung i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5
Verwaltungsverfahrensgesetz vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von
Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der
Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei: Gemeinde Schöneiche bei Berlin -Der
Bürgermeister-, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank

Sachbearbeiterin Ordnungsamt

Anlage zum Aktenzeichen: B6/19/081

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten gemäß §§ 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Der sorgfältige und gewissenhafte Umgang sowie der Schutz Ihrer persönlichen Daten sind uns sehr wichtig. Nachstehend informieren wir Sie ausführlich über den Umgang mit Ihren Daten. Bitte lesen Sie sich diese Datenschutzerklärung sorgfältig durch.

Datenverwendung und –weitergabe

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns u. a. per Antrag, E-Mail, Telefonat oder auf andere Weise mitteilen oder die von Amts wegen ermittelt werden, werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen und nur für die Zwecke verarbeitet, die für die Erfüllung der kraft Gesetzes und im Rahmen der Organisationshoheit der Gemeinde zugewiesenen Aufgaben der Ordnungsbehörde der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin, Telefon 030/643304-153, E-Mail frank@schoeneiche-bei-berlin.de, zwingend erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin -Sondernutzungssatzung-

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Frau Hübner
Dorfaue 1
15566 Schöneiche bei Berlin
E-Mail: huebner@schoeneiche.de

Speicherdauer

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin verarbeitet und speichert Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie es für die Erfüllung Ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Werden die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigt, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine weitere Speicherung erforderlich machen.

Rechte der betroffenen Person

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO)
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen des Artikel 17 DS-GVO zutrifft – auf Artikel 17 Abs. 3 DS-GVO sei besonders hingewiesen-,
- Recht auf Einschränkung gemäß Artikel 18 DS-GVO der Datenverarbeitung,
 - > sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
 - > zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Personen benötigt werden
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO)

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, das Recht auf Beschwerde bei folgender Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
E-Mail: poststelle@LDA.Brandenburg.de